



QUALITÄTSKRITERIENKATALOG FÜR STUDIUM UND LEHRE

* Der vorliegende Katalog ist eine **Zusammenführung der Vorgaben** aus

- dem LEITBILD UND LEITLINIEN FÜR STUDIUM UND LEHRE DER OVGU (OVGU LEITLINIE)
- der SATZUNG ZUR SICHERUNG UND ENTWICKLUNG VON QUALITÄT IN LEHRE UND STUDIUM AN DER OVGU (QUALITÄTSSATZUNG)
- den EUROPEAN STANDARDS AND GUIDELINES FOR QUALITY ASSURANCE IN HIGHER EDUCATION (ESG)
- den LÄNDERGEMEINSAMEN STRUKTURVORGABEN FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON BACHELOR- UND MASTERSTUDIENGÄNGEN (BESCHLUSS DER KULTUSMINISTERKONFERENZ (KMK) VOM 10.10.2003 I.D.F. VOM 04.02.2010)
- den REGELN DES AKKREDITIERUNGSRATES (AR) FÜR DIE AKKREDITIERUNG VON STUDIENGÄNGEN UND FÜR DIE SYSTEMAKKREDITIERUNG (DRS. AR 20/2013)
- den jeweils gültigen Regularien für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

in Abgleich mit den ab 01.01.2018 geltenden Regularien des Studienakkreditierungsvertrages und der entsprechenden Musterrechtsverordnung (MRVO). Kriterien, die sich aus diesen Dokumenten ableiten (insb. MRVO) sind für die OVGU noch nicht rechtlich bindend, jedoch richtungsweisend.

*** Gliederung**

A FORMAL.....	2
B FACHLICH – INHALTLICH	5
C KONZEPTIONELL	8
D ZUSÄTZLICHE KRITERIEN für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	10

*** Auszug aus der Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre an der OVGU**

§ 6 Qualitätskriterienkatalog

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre in Anlage 1 bildet die Richtlinien und Gesetzesanforderungen an das Qualitätsentwicklungssystem nach § 2 Abs. 1 ab und stellt damit das Basisinstrument zur ständigen Begleitung der Prozesse in den Fakultäten dar. Dieser Katalog wird fortlaufend weiterentwickelt und die Anpassung des Katalogs in der Regel einmal im Qualitätsturnus nach § 11 Abs. 1 durch die zentralen Organe der Universität vorgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anpassungen, die aufgrund von Änderungen rahmengebender Vorgaben und Gesetze zeitnah erfolgen müssen.
- (2) Für reglementierte Studiengänge werden die Kriterien entsprechend der für diese Studiengänge geltenden Regularien angepasst.
- (3) Grundlage für die Studiengangsgespräche und –konferenzen sind insbesondere die fachlich–inhaltlichen Kriterien zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Alle weiteren Kriterien werden durch die dezentralen und zentralen Qualitätsbeauftragten überprüft und finden anlassbezogen bzw. soweit zutreffend Berücksichtigung.

A FORMAL

Zuständig sind die Fakultäten in Unterstützung durch K33

- Konformität ist mit Einführung eines Studienganges nachzuweisen (SPO; Modulhandbuch; etc.)
- Evaluierung der Kriterien bei Überarbeitung des Studienganges (insb. Dokumente) und anlassbezogen
- Kriterien sind nur für Staatsexamen (STEX) Humanmedizin anzuwenden, soweit eindeutig benannt bzw. mit * gekennzeichnet

Kriterium	Quelle
A I Studienstruktur und Studiendauer*	
A I.I Studienstruktur <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor und STEX Humanmedizin als erster berufsqualifizierender Regelabschluss • Master als weiterer berufsqualifizierender Abschluss 	KMK A.1; HQR
A I.II Regelstudienzeit <ul style="list-style-type: none"> • Bachelor sechs, sieben oder acht Semester • Master vier, drei oder zwei Semester; Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Studiengängen im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester) • Staatsexamen Humanmedizin 13 Semester (6 Jahre und 3 Monate) 	KMK A1.3; ÄApprO §1 Abs.2
A I.III Prüfungssystem* <ul style="list-style-type: none"> • Regelungen zum Nachteilsausgleich sind getroffen • Rechtsprüfung der Dokumente ist erfolgt 	AR 2.5
A II Studienprofile	
A II.I Profiltypen (nur für Masterstudiengänge) <ul style="list-style-type: none"> • ist anwendungsorientiert oder forschungsorientiert • ist konsekutiv oder weiterbildend 	KMK A3.2, A.4
A III Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen den Studienangeboten	
A III.I Zugangsvoraussetzung Bachelorstudiengang; STEX Humanmedizin <ul style="list-style-type: none"> • Hochschulzugangsberechtigung • sofern zutreffend sind weitere Zulassungskriterien, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, geregelt 	§ 27 HSG-LSA



<p>A III.II Zugangsvoraussetzung Masterstudiengang</p> <ul style="list-style-type: none"> • i.d.R. ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss • weitere Zugangsvoraussetzungen zur Qualitätssicherung oder aus Kapazitätsgründen können vorgesehen sein und sind entsprechend begründet und festgelegt 	<p>KMK A2.1, A5.2</p>
<p>A III.III Zugangsvoraussetzung Weiterbildender Masterstudiengang</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eingangsprüfungen können vorgesehen sein, sind begründet und festgelegt • qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr ist vorgesehen 	<p>KMK A4.2</p>
<p>A III.IV Übergänge*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Übergänge zwischen den Studiengängen der unterschiedlichen Graduierungssysteme sind nach den allgemeinen Anrechnungsbestimmungen möglich • Bachelorabschluss vermittelt die der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Hochschulzugangsberechtigung 	<p>KMK A2.</p>
<p>A IV Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen</p>	
<p>A IV.I Abschlüsse*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verleihung von jeweils nur einem Grad (Bachelor oder Master oder Staatsexamen • keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit • Staatsexamen Humanmedizin: Abschluss durch Staatsprüfung, welche nach den Vorschriften der ÄApprO abgelegt werden 	<p>KMK A5.1, A5.3; ÄApprO §1 Abs. 3</p>
<p>A IV.III Abschlussbezeichnungen*</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studiengang führt gemäß der Fächergruppen eine der folgenden Bezeichnungen: Bachelor oder Master of Arts (B.A. bzw. M.A.), of Science (B.Sc. bzw. M.Sc.), of Engineering (B.Eng. bzw. M.Eng.), of Education (B.Ed. bzw. M.Ed.), Staatsexamen 	<p>KMK A6., B2</p>
<p>A.V Modularisierung</p>	
<p>A V.I Modul</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind • Modullänge beträgt <u>max. zwei aufeinanderfolgende</u> Semester, in besonders begründeten Ausnahmefällen auch länger • Modulabschluss erfolgt i.d.R. durch <u>eine</u> Prüfung • Modulgröße umfasst i.d.R. <u>mind. fünf</u> ECTS-Leistungspunkte 	<p>KMK, KMK A7.</p>

<p>A V.II Modulbeschreibung umfasst mindestens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls 2. Lehr- und Lernformen 3. Voraussetzung für die Teilnahme 4. Verwendbarkeit des Moduls 5. Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls 8. Arbeitsaufwand 9. Dauer des Moduls. 	<p>KMK</p>
<p>A VI Leistungspunktesystem</p>	
<p>A VI.I Leistungspunktevergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet • Studienablaufplan sieht i.d.R. <u>30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester</u> vor • ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung von <u>i.d.R. 30 Zeitstunden</u> • ECTS-Leistungspunkte werden bei Nachweis der vorgesehenen Leistung gewährt • Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den <u>erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls</u> voraus 	<p>KMK</p>
<p>A VI.II Abschluss</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorabschluss umfasst mind. <u>180 ECTS-Leistungspunkte</u> • Masterabschluss umfasst unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss <u>300 ECTS-Leistungspunkte</u> • Anzahl der Leistungspunkte richtet sich im Übrigen nach den unterschiedlichen Regelstudienzeiten • mögliche Abweichung sind durch entsprechender Qualifikation der Studierenden begründet und festgelegt • Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden <u>bis zur Hälfte</u> der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte angerechnet, deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau sind nachvollziehbar dargelegt 	<p>KMK A1.3</p>
<p>A VI.III Abschlussarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorarbeit umfasst <u>6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte</u> (+ 3 ECTS-Leistungspunkte Kolloquium) • Masterarbeit umfasst <u>15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte</u> 	<p>KMK A1.4</p>

B FACHLICH – INHALTLICH

Zuständig sind die Fakultäten, insb. die Studiengangsverantwortlichen, welche die Kriterien in regelmäßigen Gesprächsformaten (insb. Studiengangsgespräche und –konferenzen) studiengangsintern sowie mit externer Expertise unterstützt durch K33 evaluieren.

- Fachlich–inhaltliche Kriterien sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus, mit dem Studiengangskonzept (Einführung) abzugleichen und auf deren Adäquanz, Aktualität und Weiterentwicklung zu evaluieren
- Zu dokumentieren sind sowohl die entsprechenden Verweise (bspw. Regelungsort der Qualifikationsziele in SPO bei Einführung/Änderung) als auch die Weiterentwicklung (Maßnahmen, Umsetzung, Evaluierung)
- Sind bis auf gekennzeichnete Ausnahmen auch auf den Studiengang Staatsexamen Humanmedizin anzuwenden

Kriterium	Quelle
B I Qualifikationsziele und Abschlussniveau	
<p>B I.I Qualifikationsziele</p> <ul style="list-style-type: none"> • entsprechen dem angestrebten Abschlussniveau und sind klar formuliert • umfassen fachliche und überfachliche Aspekte • umfassen wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung; Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen; Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (und Persönlichkeitsentwicklung) 	<p>AR 2.1 ÄApprO</p>
<p>B I.II Qualifikationsprofil</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher • Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet • weiterbildende Masterstudiengänge berücksichtigen im Studiengangskonzept die beruflichen Erfahrungen und knüpfen zur Erreichung der Kompetenzziele an diese an, die Konzeption legt Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie der Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar • Der Studiengang Staatsexamen Humanmedizin richtet sich in seinen Qualifikationsprofilen nach dem Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM) im Sinne eines Kerncurriculums für das Studium der Medizin, um dem Ziel, der wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildete Arzt, der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist, zu genügen. 	<p>KMK A1., A3.1, A4. ÄApprO i.V.m. NKLM</p>



<p>B I.III Qualifikationsrahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • fachliche und wissenschaftliche Anforderungen umfassen folgende Aspekte und sind stimmig auf das vermittelte Abschlussniveau: – Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis) – Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation) – Kommunikation und Kooperation – wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität 	<p>AR 2.2</p>
<p>B II Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung</p>	
<p>B II.I Adäquater Aufbau des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"> • festgelegte Eingangsqualifikationen werden im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele berücksichtigt • Studiengang ist entlang von Qualifikationszielen und Kompetenzprofilen beschrieben • Qualifikationsziele, Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und –bezeichnung und das Modulkonzept bzw. STEX Humanmedizin: Studiengangskonzept sind aufeinander bezogen • Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie Praxisanteile • Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster sind curricular eingebunden • Aktive Einbeziehung der Studierenden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen und Eröffnung von Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium • Orientierung der Studiengänge an der Internationalisierungsstrategie der OVGU 	<p>AR 2.3 ESG 1.2, 1.3 KMK A7. OVGU Leitlinie 1, 3, 5</p>
<p>B II.II Umsetzung des Curriculums</p> <ul style="list-style-type: none"> • ausreichend fachlich und methodisch–didaktisch qualifiziertes Personal • Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung • Hochschule überprüft bei Einstellung der Lehrenden deren Lehr- und Prüfungskompetenz • angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung sowie der Verflechtung mit anderen Studiengängen 	<p>AR 2.7 ESG 1.5 OVGU Leitlinie 2</p>
<p>B II.III Prüfungssystem</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Qualifikationsziele • Prüfungen sind Modulbezogen (außer STEX Humanmedizin), Wissens- und Kompetenzorientiert 	<p>AR 2.5</p>



<p>B II.IV Studierbarkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierbarkeit in Regelstudienzeit ist gewährleistet • geeignete Studien- bzw. Stundenplangestaltung und Studienorganisation, insb. Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Lebenssituation der Studierenden • Angabe der studentischen Arbeitsbelastung, inkl. Validierung • adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation • qualitativ hochwertige Betreuungsangebote werden vorgehalten • fachliche und überfachliche Studienberatung wird angeboten 	<p>AR 2.4 OVGU Leitlinie 3, 4</p>
<p>B III Fachlich-inhaltliche Standards</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet • fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an Weiterentwicklungen angepasst 	<p><i>MRVO § 13</i></p>
<p>B IV Studienerfolg</p>	
<p>B IV.I Kontinuierliches Monitoring</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reflexion der Zufriedenheit der Studierenden und Lehrenden insb. in den Studienganggesprächen • Evaluation der Brüche im Studienverlauf • Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs • Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs, welche fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden 	<p>AR 2.9, 6.2</p>

C KONZEPTIONELL

Zuständig sind die Hochschule, insb. die zentralen, mit Studium und Lehre betrauten, Gremien sowie K33 als auch die Fakultäten.

- Konzeptionelle Kriterien richten sich an das Qualitätsentwicklungssystem als solches (insb. Satzungen, Ordnungen) und sind kontinuierlich, mind. einmal im Qualitätsturnus auf deren Adäquanz und Aktualität hin zu evaluieren.
- Sind auch für den Studiengang Staatsexamen Humanmedizin anzuwenden.

Kriterium	Quelle
C I Konzepte des Qualitätsmanagementsystems	
C I.I Leitbild Studium und Lehre <ul style="list-style-type: none"> • verbindliche Umsetzung auf Studiengangebene 	Qualitätssatzung
C I.II Mobilität <ul style="list-style-type: none"> • Prozesse für Anerkennung und Anrechnung von Bildungsqualifikationen und Kompetenzen sind transparent und klar kommuniziert • OVGU unterhält Kooperationen mit anderen Hochschulen im In- und Ausland, fördert den internationalen Lehrenden-Austausch und hält hierfür geeignete Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten vor 	OVGU Leitlinie 5
C I.III Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich <ul style="list-style-type: none"> • Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sind auf Ebene des Studiengangs umgesetzt 	AR 2.11
C I.IV Qualitätsentwicklungssystem <ul style="list-style-type: none"> • die Hochschule nutzt kontinuierlich Verfahren zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Qualifikationsziele • Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen sind festgelegt und veröffentlicht • Sicherstellung der Unabhängigkeit der Qualitätsbewertung • personelle und sächliche Ressourcenausstattung, die Nachhaltigkeit gewährleistet • Regelmäßige Überprüfung und kontinuierliche Weiterentwicklung der Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Qualitätsentwicklungssystems in Bezug auf die Studienqualität • Der Qualitätsturnus, welcher den Zeitraum umfasst, in dem die Evaluation aller Qualitätskriterien mindestens einmal stattfindet beträgt maximal sieben Jahre; für die Einführung eines Studiengangs gilt ein verkürzter Turnus 	AR 6.1, 6.3, 6.5 OVGU Leitlinie 7 Qualitätssatzung



<ul style="list-style-type: none"> • Fakultät beschließt Ausführungsbestimmung, welche auf Grundlage der Qualitätssatzung Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie den Qualitätsturnus an der Fakultät definiert und sich auf das Leitbild Studium und Lehre bezieht 	
<p>C II Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts</p>	
<p>C II.I regelmäßige Bewertung der Studiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligung von Studierenden, Lehrenden, Verwaltungspersonal, von Absolventinnen und Absolventen und professoralen Expertinnen und Experten andere Hochschulen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis • jährliches Studiengangsgespräch • einmal im Qualitätsturnus Studiengangsgespräch mit fakultätsexterner Beteiligung • einmal im Qualitätsturnus Studiengangskonferenz mit universitätsexterner Beteiligung 	<p>AR 6.2, 6.3 OVGU Leitlinie 7 Qualitätssatzung</p>
<p>C II.II Berichtssystem und Datenerhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzung eines internen Berichtssystems, das die Strukturen und Prozesse in der Entwicklung und Durchführung von Studiengängen sowie die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen der Qualitätssicherung, ihrer Ergebnisse und Maßnahmen dokumentiert • Darstellung der Ergebnisse in einer angemessenen Form, transparent und unter Berücksichtigung des Datenschutzes • Analyse und Berücksichtigung studiengangspezifischer Daten 	<p>AR 6.4 OVGU Leitlinie 7 Qualitätssatzung</p>
<p>C II.III Dokumentation und Information</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hochschule unterrichtet mind. einmal jährlich die für Studium und Lehre zuständigen Gremien und darüber hinaus in geeigneter Weise die Öffentlichkeit • Jährlicher Bericht des Prorektors/der Prorektorin für Studium und Lehre an den Senat • Jährlicher Bericht des Studiendekans/der Studiendekanin an die KSL 	<p>AR 6.6 Qualitätssatzung</p>
<p>C II.IV Informations-, Gesprächs-, und Beratungsangebote</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf dezentraler wie zentraler Ebene • Information und Beratung zu Struktur und Anforderungen des Studiums sowie zur (beruflichen) Orientierung 	<p>OVGU Leitlinie 6</p>

D ZUSÄTZLICHE KRITERIEN für kooperative und reglementierte sowie Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Zuständig sind je nach Anwendungsfall die Fakultäten bzw. die Hochschule

Diese zusätzlichen Kriterien sind anlassbezogen entsprechend ihres Inhalts für die zutreffenden Studiengänge zu berücksichtigen, es gelten die entsprechenden Hinweise zur Bearbeitung und Dokumentation aus A, B und C.

Kriterium	Quelle
D I Hochschulische Kooperationen	
<ul style="list-style-type: none"> • die gradverleihende(n) Hochschule(n) gewährleistet(n) die Umsetzung und Qualität des Studiengangskonzepts • Umfang und Art bestehender Kooperationen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert • bei Multiple–Degree–Abschlüssen internationaler Kooperationen können abweichend von A IV.I mehrere Grade vergeben werden 	AR 2.6 MRVO §6
D II Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	
<p>D II.I Gegenstand und Veröffentlichung</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Hochschule ist für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts zuständig • Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. • Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals darf von der Hochschule nicht delegiert werden 	AR 2.6 MRVO §19
D III Studiengänge mit besonderem Profilanspruch	
<ul style="list-style-type: none"> • weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, dass die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt 	AR 2.10

D IV Joint-Degree-Programme	
<p>D IV.I Merkmale</p> <ul style="list-style-type: none"> • gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird und zu einem gemeinsamen Abschluss führt • Integriertes Curriculum • Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von i.d.R. mind. 25 Prozent • vertraglich geregelte Zusammenarbeit • abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen • eine gemeinsame Qualitätssicherung 	<p>AR 1.5, 6.7 ESG <i>MRVO §10</i></p>
<p>D IV.II Fachlich-inhaltliche Kriterien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen • Nachweis, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden • die Vorgaben über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sind, soweit einschlägig, berücksichtigt • bei der Betreuung, Gestaltung der Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihre Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt • Das Qualitätsmanagement der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der Maßgaben der Musterrechtsverordnung bzw. des Studienakkreditierungsstaatsvertrag 	<p><i>MRVO §16 Abs. 1</i></p>
<p>D IV.III Übereinstimmung Lissabon-Konvention</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualifikationen und Studienzeiten werden anerkannt • Anwendung ECTS • wesentliche Studieninformationen sind veröffentlicht und jederzeit zugänglich 	<p>ESG</p>
<p>D IV.IV außereuropäische Kooperationspartner</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf Antrag der inländischen Hochschule findet die Verordnung entsprechend Anwendung, wenn sich die Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung einer Akkreditierung im Sinne des §16 Abs. 1 Musterrechtsverordnung verpflichten 	<p><i>MRVO §16 Abs. 2</i></p>
<p>D IV.V Verfahrensregeln</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsturnus beträgt abweichend von der Regel max. 6 Jahre 	<p><i>MRVO §33 Abs. 1</i></p>



D V. Studiengänge mit Lehramtsbezug	
<ul style="list-style-type: none"> • Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes Lehramtsbezogenes Profil • integratives Studium von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase • schulpraktische Studien während des Bachelorstudiums • Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern • Beschlüsse der KMK sowie Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik sind zu berücksichtigen • Beschluss einer eigenen Ausführungsbestimmung, die Studiengänge mit Lehramtsbezug betreffend, analog zu entsprechenden Regelung in C I.IV 	<p>KMK <i>MRVO §13 Abs. 3</i> Qualitätssatzung</p>
D VI. Studiengang der Humanmedizin (Staatsexamen)	
<ul style="list-style-type: none"> • Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung 	<p>ÄApprO</p>